

Gestützt auf Art. 1, 16, 17 und 27 der grossrätlichen Ausführungsverordnung vom 27. September 1977 zum SVG¹ von der Regierung erlassen am 24. Oktober 1977

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Vollzugsorgane

Für die Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs stehen dem Departement die zuständigen Organe

- a) der Kantonspolizei
- b) des Strassenverkehrsamtes
- c) des kantonalen Tiefbauamtes
- d) der Gemeindebehörden.

zur Verfügung.

² ³ Das Strassenverkehrsamt vollzieht insbesondere, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, was gemäss Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit einer Behörde fällt. Ihm obliegt auch das Inkasso der Verkehrssteuern und der Schwerverkehrsabgabe.

Art. 2⁴ Zuständigkeit bei Sonder- und Ausnahmegewilligungen

¹ Das Strassenverkehrsamt bewilligt Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte sowie Ausnahmefahrten auf Strassenzügen mit signalisierten Gewichtsbeschränkungen nach Rücksprache mit der kantonalen Verkehrspolizei oder dem kantonalen Tiefbauamt, sofern sich Fragen verkehrspolizeilicher oder strassenbautechnischer Natur stellen.

² ⁵

³ Das kantonale Polizeikommando bewilligt Ausnahmen vom Sonntag- und Nachtfahrverbot und von signalisierten Anhängerverboten in Einzelfällen. Es entscheidet auch über Gesuche betreffend Gesellschaftswagen im Linienverkehr, sportliche Veranstaltungen, Befahren gesperrter Strecken mit gefährlichen Gütern und über Gesuche um Erteilung anderer Ausnahmegewilligungen.

Art. 3⁶

Art. 4⁷ Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug der Verordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) ⁸ und der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2).

² Das Strassenverkehrsamt gibt die Arbeitsbücher und die weiteren Formulare ab und stellt der Kantonspolizei die notwendigen Daten zur Verfügung.

³ ... ⁹

Art. 5 Versicherung bei Tagesbewilligungen

¹ ¹⁰ Das Finanzdepartement schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für die mit Tagesausweisen versehenen Fahrzeuge ab.

² ¹¹

Art. 6 Signalisationen und Markierungen

¹ ¹² Die Aufsicht über die Strassensignalisation im Sinne von Artikel 105 SSV sowie die Markierungen obliegt der Kantonspolizei. Diese entscheidet auch über Änderungen und Ergänzungen. Die Ausführung besorgt der Strasseneigentümer.

² ... ¹³

Art. 7 Strassenreklame

¹ ¹⁴ Zuständige Behörde für die Bewilligung von Strassenreklamen längs der Kantonsstrasse ist das kantonale Tiefbauamt. Dieses verfügt ebenfalls die Entfernung von rechtswidrig angebrachten Reklamen.

² ¹⁵ Zu Begutachtungen verkehrspolizeilicher Natur steht dem kantonalen Tiefbauamt das zuständige Organ der Kantonspolizei zur Verfügung.

³ Das Nähere richtet sich nach Artikel 6 SVG ¹⁶ und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Art. 8 ¹⁷ Beschwerde gegen Verfügungen der Verwaltung

Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden im Rahmen obiger Kompetenzausscheidungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen. ¹⁸

II. Verkehrssteuern

Art. 9 ¹⁹ Zahlungsmodus

¹ Die vom Grossen Rat festgesetzten Verkehrssteuern ²⁰ werden zum voraus erhoben und sind mit der Rechnungsstellung fällig und innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Die Fahrzeughalter sind bis zur Rückgabe der Kontrollschilder, Annullierung des Fahrzeugausweises oder steuerfreien Ausschreibung im schweizerischen Polizeianzeiger steuerpflichtig.

³ Zahlungen und Gutschriften werden mit der ältesten noch offenen Rechnung verrechnet.

⁴ ²¹ Für die Errichtung der Schwerverkehrsabgabe gemäss Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe vom 12. September 1984 ²² gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Rechnungsstellung für die Jahresabgabe der inverkehrstehenden Fahrzeuge erfolgt jeweils Ende Dezember für das ganze folgende Jahr.
- b) Die Rechnung für die Jahresabgabe sowie die übrigen, bis zum 31. März erstellten Rechnungen, sind zahlbar bis 30. April des laufenden Jahres.
- c) Der Zahlungstermin für Rechnungen, die nach dem 31. März erstellt werden, beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

Art. 10 Wechselschilder

Die jährliche Verkehrssteuer für Wechselschilder bemisst sich nach dem höherzählenden Fahrzeug. Für das zweite und weitere Fahrzeuge werden je 20 Prozent der entsprechenden Steuer erhoben. Bei Wechselschildern für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und Arbeitsanhänger ist für alle Fahrzeuge die volle Steuer zu entrichten. Bei Fahrzeugwechsel werden sich ergebende Änderungen verrechnet. Die Umschreibe- oder Immatrikulationsgebühr richtet sich nach den allgemeinen Gebührenansätzen.

Art. 11 ²³

Art. 12 ²⁴ Berechnung der Steuern

¹ Für die Berechnung der Verkehrssteuern und allfällige Rückvergütungen ist das Kalenderjahr (365 Tage) massgebend.

² Die Verkehrssteuer wird ab Gültigkeitsdatum des Versicherungsnachweises, oder für Fahrzeuge, die keine Versicherung benötigen, ab Aushändigungs- bzw. Zustelldatum der Kontrollschilder erhoben. Sie wird jeweils bis Ende des Kalenderjahres berechnet.

³ Die Verkehrssteuer beträgt 100 Prozent für 365 Tage und reduziert sich, sofern das Fahrzeug weniger als 365 Tage in Betrieb gesetzt wird, um ein Dreihundertfünfundsechzigstel pro Tag.

⁴ Bei Fahrzeugwechsel wird der Tag der Umschreibung dem neuen Fahrzeug belastet.

Art. 13 ²⁵ Rückvergütung

¹ Wird ein Fahrzeug während des Kalenderjahres durch Hinterlegung der Kontrollschilder und/oder Annullierung des Fahrzeugausweises ausser Betrieb gesetzt, so werden bereits bezahlte Verkehrssteuern nach Abzug allfälliger Mandatsspesen erstattet.

² Der Rückerstattungsanspruch berechnet sich ab dem der Hinterlegung der Kontrollschilder folgenden Tag bzw. ab

Annulationsdatum des Fahrzeugausweises.

³ Werden die Kontrollschilder durch Postzustellung hinterlegt, ist der Poststempel massgebend. Ist dieser unleserlich, gilt der der Empfangnahme durch das Strassenverkehrsamt vorangehende Tag.

Art. 14 ²⁶ Zinsberechnung

Gutschriften werden nicht verzinst.

Art. 15 ²⁷ Erlass

¹ Keine Verkehrssteuer wird erhoben für Fahrzeuge des Kantons, der Gemeindepolizei, des Zivilschutzes, der Feuer- und Ölwehr und für Fahrzeuge der vom Kanton anerkannten Spitäler und karitativer Institutionen sowie für Fahrzeuge der von der Eidgenossenschaft gemeldeten Personen mit Berechtigung auf Steuererlass.

² Für die übrigen Fahrzeuge der Gemeinden wird eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

Art. 16 ²⁸ Ermässigung

¹ Das Strassenverkehrsamt kann auf Gesuch hin die Verkehrssteuer wie folgt ermässigen: ²⁹

- a) ³⁰ 50 Prozent Ermässigung für private Kranken- und Leichenwagen, die nur zu diesem Zweck verwendet werden können;
- b) ³¹ 30 Prozent Ermässigung für schwere Motorwagen und Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, die nur im begrenzten Rayon einer Gemeinde verkehren;
- c) ³² Erlass bzw. Ermässigung für ein Fahrzeug pro Halter und Halterin, sofern sie oder deren Angehörige infolge Invalidität auf ein solches angewiesen sind.

² ³³ Über weitere Ermässigungen im Rahmen obiger Höchstansätze oder den Erlass in Spezialfällen entscheidet das Departement.

³ Fahrzeuge, für die verschiedene Ermässigungsansätze in Betracht fallen, können nicht unter Wechselschild in Verkehr gesetzt werden.

⁴ ³⁴ Erlass und Ermässigung gelten ab Gesuchseingang. Bereits bezahlte Verkehrssteuern werden nur für das laufende Jahr und in sinngemässer Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 erstattet.

III. Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger

Art. 17 Kontrollschilder

¹ ³⁵

² ³⁶

³ ³⁷ Der Fahrzeughalter kann zugunsten eines Dritten auf sein Kontrollschild verzichten.

Art. 18 ³⁸ Verlust- und Ersatz von Ausweisen und Kontrollschildern

¹ ³⁹ Die Inhaber von Ausweisen und Halter von Kontrollschildern haben deren Verlust unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zu melden. Die Ersatzkosten gehen zu ihren Lasten.

² ⁴⁰

³ ⁴¹

Art. 19 ⁴²

IV. ... ⁴³

Art. 20 ⁴⁴

V. Fahrräder und Motorfahrräder

Art. 21 ⁴⁵ Ausgabestellen für Vignetten und Kontrollschilder

¹ ⁴⁶ Ausgabestelle für Fahrradvignetten zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung ist das Strassenverkehrsamt. Es kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

² ⁴⁷

³ ⁴⁸

⁴ ⁴⁹ Ausgabestellen für Motorfahrrad-Kontrollschilder sind die Gemeinden. Das Strassenverkehrsamt stellt ihnen die Kontrollschilder zur Verfügung.

⁵ ⁵⁰

⁶ ⁵¹

⁷ Die Gemeinden haben über die eingezogenen Gebühren und Prämien jeweils bis 15. November abzurechnen. Sie führen über die abgegebenen Kontrollschilder und Mutationen Verzeichnisse und halten diese dem Strassenverkehrsamt, welches entsprechende Formulare abgibt, zur Verfügung.

⁸ ... ⁵²

Art. 22 ⁵³

Art. 23 **Versicherung**

¹ ⁵⁴ Das Finanzdepartement schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Fahrräder und Motorfahrräder ab.

² ⁵⁵

Art. 24 ⁵⁶

VI. Verfahrens- und Organisationsbestimmungen

Art. 25 ⁵⁷ **Tatbestandsaufnahme**

¹ Die Tatbestandsaufnahme bei Verkehrsunfällen und Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr ist Sache der zuständigen Polizeiorgane des Kantons und der dazu ermächtigten Gemeinden.

² ... ⁵⁸

Art. 26 **Strafanzeige**

¹ Verkehrsunfälle und Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr und die dazu erlassenen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen in Artikel 27 dieser Verordnung durch die zuständigen Polizeiorgane der Staatsanwaltschaft zu melden.

² ... ⁵⁹

³ Übertretungen der örtlichen Verkehrsregelung, deren Ahndung dem Gemeindevorstand obliegt, sind unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen über die Bussenerhebung auf der Stelle ⁶⁰ diesem anzuzeigen.

Art. 27 ⁶¹ **Zuweisung der Fälle**

¹ Die Staatsanwaltschaft scheidet im Auftrag des Departementes die in dessen Zuständigkeit fallenden leichten Fälle von Übertretungen nach Massgabe von Artikel 50 StPO ⁶² und Artikel 22 Absatz 2 GAV zum SVG ⁶³ aus und überweist sie zur weiteren Behandlung an das Strassenverkehrsamt.

² In den vom Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazu erlassenen Bussenliste erfassten Übertretungen sowie in den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten leichten Verkehrsstrafsachen gehen die Verzeigungen durch die zuständigen Polizeiorgane an das Strassenverkehrsamt.

Art. 28 **Verfahren vor der kantonalen Verwaltungsbehörde**

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde macht von Amtes wegen die erforderlichen Erhebungen und hat, sofern dies notwendig erscheint, Beschuldigte oder Zeugen selbst einzuvernehmen oder durch Vermittlung des Polizeikommandos einvernehmen zu lassen.

² Die Akten stehen den Beteiligten während zwei Wochen nach Aufforderung zur Vernehmlassung zur Einsicht offen. Im

übrigen gilt für dieses Verfahren Artikel 178 StPO ⁶⁴.

Art. 29 ⁶⁵

Art. 30 ⁶⁶

Art. 31 ⁶⁷ **Strafkontrolle, Strafregister und weitere Meldungen**

1 ... ⁶⁸

2 ... ⁶⁹

³ Sämtliche von den zuständigen Behörden ausgefallten Strafen wegen Missachtung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ⁷⁰ und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Weisungen des Bundes und des Kantons sind von der Staatsanwaltschaft durch Zustellung eines Doppels des in Rechtskraft erwachsenen Urteils dem Strassenverkehrsamt zu melden.

⁴ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die zuständigen Strafbehörden haben alle Widerhandlungen, die eine der im Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen nach sich ziehen könnten, dem Strassenverkehrsamt zur Kenntnis zu bringen. Dieses führt die nähere Abklärung des Einzelfalles durch.

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese revidierte Verordnung tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Sie ersetzt die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 25. August 1975 samt allen Zwischenrevisionen. ⁷¹

Endnoten

- 1 BR 870.100
- 2 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 3 Einfügung gemäss RB vom 30. April 2002
- 4 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 5 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 6 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 7 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 8 SR 822.22
- 9 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 10 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 11 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 12 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 13 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 14 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 15 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 16 SR 741.01
- 17 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 18 BR 370.500
- 19 Fassung gemäss RB vom 20. November 1989
- 20 BR 870.120
- 21 Absatz 4 wurde bei der Teilrevision vom 20. November 1989 irrtümlich weggelassen
- 22 SR 741.71
- 23 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 24 Fassung gemäss RB vom 15. September 1986
- 25 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002

- 26 Fassung gemäss RB vom 15. September 1986
- 27 Fassung gemäss RB vom 8. September 1986
- 28 Fassung gemäss RB vom 20. November 1989
- 29 Fassung Einleitungssatz gemäss RB vom 30. April 2002
- 30 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 31 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 32 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 33 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 34 Einfügung gemäss RB vom 30. April 2002
- 35 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 36 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 37 Fassung gemäss RB vom 23. November 1993
- 38 Fassung gemäss RB vom 20. November 1989
- 39 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 40 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 41 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 42 Aufgehoben gemäss gemäss RB vom 30. April 2002
- 43 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 44 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 45 Fassung gemäss RB vom 20. November 1989
- 46 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 47 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 48 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 49 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 50 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 51 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 52 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 53 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 54 Fassung gemäss RB vom 30. April 2002
- 55 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 56 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 57 Fassung gemäss RB vom 20. November 1989
- 58 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 59 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 60 BR 350.100
- 61 Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 62 BR 350.000
- 63 BR 870.100
- 64 BR 350.000
- 65 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998
- 66 Aufgehoben gemäss RB vom 30. April 2002
- 67 Fassung gemäss RB vom 20. November 1989
- 68 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

69 Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

70 SR 741.01

71 AGS 1975, 881, und AGS 1977, 149